

Entgeltordnung der Stadt Zeulenroda-Triebes für die städtische Musikschule „Fritz Sporn“

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes beschließt in seiner Sitzung am 27.03.2019 folgende Entgeltordnung der Stadt Zeulenroda-Triebes für die städtische Musikschule „Fritz Sporn“:

§ 1

Entgeltpflicht

1. Die Teilnahme am Unterricht und an den Kursen der städtischen Musikschule „Fritz Sporn“ Zeulenroda-Triebes (im Folgenden „Musikschule“ genannt) sowie die Überlassung von Instrumenten und Unterrichtsmitteln erfolgt auf der Basis eines entgeltlichen privatrechtlichen Vertrages.
2. Für die Aufnahme des/r Musikschülers/in, die Teilnahme am Unterricht und an Kursen in der Musikschule sowie der Überlassung von Musikinstrumenten werden nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte erhoben.

§ 2

Vertragspartner und Entgeltschuldner

Vertragspartner und damit Entgeltschuldner ist der/die Musikschüler/in bzw. bei der Überlassung von Instrumenten bzw. Unterrichtsmitteln die/der Nutzungsberechtigte; bei Minderjährigen der/die Personensorgeberechtigte/n. Der Vertrag mit der/dem/den Personensorgeberechtigten ist so gestaltet, dass mit Eintritt der Volljährigkeit der bis dahin Minderjährige an deren/dessen Stelle in den Vertrag eintritt.

§ 3

Berechnungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Entgelte des Musikschulunterrichts ist die Art, Form und Dauer des Unterrichts bzw. der Kursstunden. Das Unterrichtsentsgelt bezieht sich jeweils auf ein Unterrichtsjahr von 12 Monaten, vom 01. August des jeweils laufenden Jahres bis zum 31. Juli des jeweils folgenden Jahres. Unterrichtstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag. An Feiertagen und während der Dauer der Schulferien des Freistaates Thüringen findet kein Unterricht statt.
2. Bemessungsgrundlage für die Höhe des Entgeltes der Überlassung des Gebrauchs von Musikinstrumenten ist der geschätzte Wiederbeschaffungswert.

§ 4

Vertragsgestaltung und Kündigung

1. Für die beabsichtigte Inanspruchnahme der Angebote der Musikschule bedarf es einer verbindlichen Anmeldung im Zeitraum 01.05. bis 31.05. für das neue Schuljahr.
2. Nach Prüfung einer möglichen Aufnahme werden Verträge im Sinne des § 3 Abs. 1 im Regelfall für die Dauer eines Unterrichtsjahres abgeschlossen. Sie verlängern sich grundsätzlich automatisch um ein weiteres Unterrichtsjahr, wenn sie nicht spätestens bis 31.05. zum Ende des Schuljahres (31.07.) von einem der beiden Vertragspartner schriftlich gekündigt werden.
3. Abweichende Regelungen bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Umzug, längere Krankheit) sind nur in Ausnahmefällen möglich und werden von der Schulleitung getroffen.
4. Für die leihweise Überlassung von Musikinstrumenten wird ein separater Vertrag geschlossen. Im Regelfall ist eine Kündigung des Vertrages zum Ende des jeweiligen Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat beiderseits möglich.
5. Bei Erhöhung der Entgelte wird ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung eingeräumt.

6. Die Musikschule ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn ihr das Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere dann, wenn der andere Teil mit seiner Verpflichtung zur Entgeltzahlung zwei Monate in Verzug ist.

§ 5

Entgelte

Grundlage für Entgelte für Instrumental- und Vokalunterricht sowie für Kurse ist jeweils eine Unterrichtseinheit hochgerechnet auf einen Monat. Dabei wird bei der Berechnung des Entgeltes nach Schüler (Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten der Hoch- und Fachschulen) und Erwachsenen (wirtschaftlich Selbstständige) unterschieden.

§ 6

Entgelte für Aufnahme, Instrumental- und Vokalunterricht

1. Für jede/n Musikschüler/in wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt der Musikschule in Höhe von **10,00 €** erhoben.

2. Im instrumentalen und vokalen Hauptfach beträgt das Entgelt

im Einzelunterricht bei einer Unterrichtseinheit je Woche

pro Schüler

von 45 Minuten monatlich: 57,00 €

pro Erwachsener

von 45 Minuten monatlich: 114,00 €

im Einzelunterricht bei einer Unterrichtseinheit je Woche

pro Schüler

von 30 Minuten monatlich: 38,00 €

pro Erwachsener

von 30 Minuten monatlich: 76,00 €

im Instrumentalen und vokalen Hauptfach beträgt das Entgelt im Gruppenunterricht bei einer Unterrichtseinheit je Woche bei 2 Musikschülern/innen

pro Schüler

von 45 Minuten monatlich: 37,00 €

pro Erwachsener

von 45 Minuten monatlich: 74,00 €

im Gruppenunterricht bei einer Unterrichtseinheit je Woche ab 3 Musikschüler/innen

pro Schüler

von 45 Minuten monatlich: 29,00 €

pro Erwachsener

von 45 Minuten monatlich: 58,00 €

für die Musikalische Früherziehung betragen die Entgelte jeweils bei einer Unterrichtseinheit je Woche

pro Schüler

von 45 Minuten monatlich: 20,00 €

3. Es besteht die Möglichkeit der Aufnahme eines Kombiunterrichtes bestehend aus einer Mischung von Einzel- und Gruppenunterricht. Bei Inanspruchnahme sind die Entgelte nach § 6 Abs. 2 für Einzelunterricht und Gruppenunterricht maßgebend.
4. Ergänzungsfächer, wie Musiktheorie/Gehörbildung, Musikgeschichte, sind in Verbindung mit der Belegung eines Hauptfaches entgeltfrei. Für Ergänzungsfächer ohne Belegung eines Hauptfaches sind die Entgelte nach § 6 Abs. 2 für Einzelunterricht und Gruppenunterricht maßgebend.

§ 7

Entgelte für Kurse

1. Zusätzlich zu den instrumentalen und vokalen Unterrichtsangeboten werden durch die Musikschule verschiedene Kurse angeboten. Diese sind hinsichtlich ihrer Unterrichtsform, ihrer Unterrichtsdauer und ihrer Teilnehmerzahl unterschiedlich konzipiert.
2. **Die Entgelte betragen für die Kurse mit einer Mindestteilnehmerzahl von 2 Personen** jeweils bei einer Unterrichtseinheit je Woche
für *Schüler*
von 45 Minuten monatlich: 57,00 €

für *Erwachsene*
von 45 Minuten monatlich: 114,00 €

Das Entgelt wird zu gleichen Teilen auf die entsprechende Teilnehmerzahl umgelegt.

§ 8

Auswärtigenzuschlag

1. Zusätzlich zu Instrumental- und Vokalunterricht sowie Kursen wird für auswärtige Musikschüler ein monatliches Entgelt von 10,00 € erhoben.
2. Bis 31.12.2019 gelten als „auswärtig“ alle Musikschüler mit einem gemeldeten Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Greiz.

Ab 01.01.2020 gelten als „auswärtig“ alle Musikschüler mit einem gemeldeten Hauptwohnsitz außerhalb von Zeulenroda-Triebes.

§ 9

Entgelte für die Überlassung von Musikinstrumenten

1. Im Rahmen der vorhandenen Kontingente besteht die Möglichkeit der Ausleihe von Musikinstrumenten.
2. Die Ausleihe erfolgt nur an Musikschüler/innen der Musikschule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
3. Für die Überlassung schuleigener Instrumente sind folgende Entgelte zu entrichten:

bei einem Wiederbeschaffungswert inklusive Wartung		
bis 200 €	monatlich:	10,00 €
bis 500 €	monatlich:	13,00 €
bis 1.000 €	monatlich:	15,00 €
über 1.000 €	monatlich:	18,00 €.

§ 10

Ermäßigungen der Entgelte

1. Bei Musikschülern/innen ohne eigenem Einkommen beträgt die Geschwisterermäßigung im ersten Unterrichtsfach
für das 2. Kind 25 % des Entgeltes,
für das 3. Kind 50 % des Entgeltes,
für jedes weitere Kind 75 % des Entgeltes.

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere die entsprechende Ermäßigung.

2. Für die Kursangebote der Musikschule werden keine Entgeltermäßigungen gewährt.
3. Das Gemeinschaftsmusizieren (u. a. Chor, Big Band, Kammermusik) ist stets entgeltfrei.

§ 11

Entgeltberechnung bei Unterrichtsausfall

1. Versäumt ein/e Musikschüler/in den Unterricht, so hat er/sie weder Anspruch auf Nachholen der Stunden, noch auf Entgeltrückzahlung.
2. Bei Krankheit des/r Musikschülers/in länger als 3 Wochen in Folge können die Unterrichtsentgelte auf Antrag für höchstens 3 Monate erstattet bzw. verrechnet werden, sofern eine ärztliche Bescheinigung bis spätestens 4 Wochen nach der Erkrankung vorliegt. Bei Erkrankung länger als 3 Monate kann seitens der Musikschule eine Beurlaubung ausgesprochen werden.
3. In besonderen Fällen kann auf Antrag 3 Wochen im Voraus eine Beurlaubung des/r Musikschülers/in für maximal 3 Kalendermonate im Schuljahr erfolgen. Dem Antrag ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Bei Wiederaufnahme des Unterrichts besteht kein Anspruch auf Unterricht bei derselben Lehrkraft. Eine längere Beurlaubung erfordert eine Ab- und Neuanmeldung.
4. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu vertreten hat, so werden die ausgefallenen Stunden nach Möglichkeit nachgeholt. In begründeten Fällen (wegen Krankheit der Lehrkraft oder aus schulischen Gründen) können bis zu 3 Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, ab der 4. Ausfallstunde besteht Anspruch auf anteilige Entgeltrückerstattung, die schriftlich innerhalb von 4 Wochen geltend zu machen ist.

§ 12

Entgeltzahlung und Fälligkeit

1. Der Umfang ihrer/seiner Verpflichtungen wird der/dem Entgeltpflichtigen zeitnah nach Abschluss des Vertrages samt den weiteren Details schriftlich mitgeteilt. Dies gilt entsprechend bei Änderungen des Vertrages.
2. Das Entgelt ist als Monatsbetrag zu entrichten und wird zum 28. des Monats für den laufenden Monat fällig. Auf Antrag kann eine andere Zahlweise mit der Schulleitung vereinbart werden.

§ 13

Behandlung entliehener Instrumente und Gegenstände sowie Haftung

1. Die entliehenen Instrumente und Gegenstände sind mit großer Sorgfalt zu behandeln. Bei der Übernahme des Instrumentes ist auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten, werden solche festgestellt, so sind diese umgehend anzuzeigen. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
2. Der Nutzer haftet für Schäden, die nach Rückgabe der entliehenen Instrumente und Gegenstände festgestellt werden. Die gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und der Nutzer diese Anzeige gemäß Absatz 2 nicht schuldhaft unterlassen hat. Bei Verlust entliehener Gegenstände haftet der Nutzer in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, unabhängig vom Verschulden. Der Verlust ist der Musikschule unverzüglich anzuzeigen. Bei Minderjährigen haften der/die Personensorge-berechtigte/n.

§ 14

Förderung besonders begabter Schüler

Die Zustimmung einer Förderung von besonders begabten Musikschülern/ innen erfolgt durch die Stadtverwaltung. Dies bedarf im Vorfeld eines entsprechenden Antrages mit Stellungnahme durch Musikschulleitung und Lehrkraft. Die Förderung wird auf maximal eine Unterrichtseinheit je Woche entsprechend dem im Musikschulvertrag festgelegten Hauptfach begrenzt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung der Stadt Zeulenroda-Triebes für die städtische Musikschule „Fritz Sporn“ tritt am 01.08.2019 in Kraft.

§ 16
Außerkräftreten

Die Entgeltordnung vom 23.06.2016 (veröffentlicht im Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf Nr. 8 am Mittwoch, den 13. Juli 2016) tritt mit Ablauf des 31.07.2019 außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 28.03.2019


Hammerschmidt
Bürgermeister



